

Luzernstrasse 16 . 6206 Neuenkirch . Telefon 041 469 72 50 . Telefax 041 469 72 53 . sozialedienste@neuenkirch.ch

Soziale Dienste

# Merkblatt über Alimentenhilfe

### Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

In Ausführung der Art. 131, 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) regelt der Kanton Luzern die unentgeltliche Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen mit dem Sozialhilfegesetz und der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern.

Wenn AlimentenschuldnerInnen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen, können sich Hilfesuchende an den Sozialdienst Neuenkirch wenden. Die Dienstleistung ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich. Externe Kosten können verrechnet werden. Grundlage des Inkassoauftrages bietet der Rechtstitel (Gerichtsurteil / Unterhaltsvertrag).

# 1. Anspruch auf Inkassohilfe

Der unterhaltsberechtigte Ehepartner und das unterhaltsberechtigte Kind haben gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen.

Gegebenenfalls werden Kostenvorschussleistungen für Inkassohilfe erhoben.

## a) Unterlagen für das Inkasso

- Rechtstitel (Gerichtsurteil oder Unterhaltsvertrag)
- Schriftenempfangsschein oder Wohnsitzbescheinigung / Personalausweis / Ausländerausweis
- Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge
- Personalien des zahlungspflichtigen Elternteils
- Zusammenstellung des Alimentenausstandes
- Bankverbindung

### 2. Anspruch auf Bevorschussung

Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise nachkommen.

#### a) Unterlagen für die Bevorschussung

- Schriftenempfangsschein oder Wohnsitzbescheinigung / Personalausweis / Ausländerausweis
- Rechtstitel (Gerichtsurteil oder Unterhaltsvertrag)
- Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung des obhutsberechtigten Eltern- bzw. Stiefelternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate bzw. Einkommensausweis / Arbeitsvertrag
- Unterlagen über Einkommen und Vermögen des Kindes
- Zusammenstellung des Alimentenausstandes
- Personalien und Adresse des zahlungspflichtigen Elternteils
- Lehrlingsvertrag / Schulbestätigung für Kinder ab 16 Jahren
- Bankverbindung

#### b) Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- die Eltern zusammen wohnen
- das Kind bzw. die gesetzliche Vertretung, welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vorenthält
- der Eltern- oder Stiefelternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, die vom Regierungsrat festgelegte Einkommens- oder Vermögensgrenze überschreitet

#### c) Massgebende Einkommensgrenze

-	des Elternteils*	Fr. 33'000	Reineinkommen nach Steuergesetz
-	des Stiefelternteils*	Fr. 50'000	Reineinkommen nach Steuergesetz
-	zuzüglich	Fr. 10'000	pro unterhaltsberechtigtes Kind im
			gleichen Haushalt

<sup>\*</sup> in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt

#### d) Massgebendes Vermögen

-	beim Elternteil*	Fr. 33'000	Reinvermögen nach Steuergesetz
-	beim Stiefelternteil*	Fr. 55'000	Reinvermögen nach Steuergesetz
-	zuzüglich	Fr. 10'000	pro unterhaltsberechtigtes Kind im
			gleichen Haushalt

<sup>\*</sup> in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt

#### e) Umfang der Bevorschussung

Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente nicht übersteigen. Kinderzulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

# f) Beginn der Bevorschussung

Die Alimente werden nie rückwirkend bevorschusst, nur immer ab dem kommenden Monat.

#### g) Dauer der Bevorschussung

Die Bevorschussung wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Eine Weiterführung erfolgt nur aufgrund einer Neuüberprüfung. Der Bevorschussungsanspruch endet grundsätzlich mit der Volljährigkeit. Wenn das Kind noch in Erstausbildung steht, kann die Bevorschussung über die Volljährigkeit hinaus gewährt werden, sofern ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt.

#### 3. Meldepflicht

Die unterhaltsberechtigte Person oder deren VertreterIn ist verpflichtet, bei Gesuchseinreichung wahrheitsgemässe Angaben zu machen. Ferner ist der Sozialdienst Neuenkirch sofort über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bei Adressänderungen, Änderung des Zivilstandes oder der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Empfang von Sozialversicherungsleistungen, Änderung des Rechtstitels usw. zu informieren. Ab dem Zeitpunkt der Bevorschussung geht der Unterhaltsanspruch auf das bevorschussende Gemeinwesen über. Deshalb sollen Zahlungen nur noch an den Sozialdienst Neuenkirch erfolgen. Direkt vom zahlungspflichtigen Elternteil geleistete Zahlungen sind unverzüglich zu melden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit dem Sozialdienst Neuenkirch abzurechnen, muss die Bevorschussung eingestellt werden. Allfällige unrechtmässige Bezüge müssen zurückerstattet werden.

#### 4. Rückerstattung

Rechtmässig bezogene Alimente sind grundsätzlich nicht zurückzuerstatten, es sei denn, die unterhaltsberechtigte Person beerbe den zahlungspflichtigen Elternteil oder sie komme in den Genuss von rückwirkend ausgerichteten Sozialversicherungsleistungen.

# **Anfragen und Informationen**

Melden Sie sich telefonisch beim Sozialdienst Neuenkirch für einen Besprechungstermin an.

Soziale Dienste Neuenkirch Luzernstrasse 16 6206 Neuenkirch

Tel. 041 469 72 54